

Antrag

der Fraktion GRÜNE

und

Stellungnahme

des Innenministeriums

Rechtliche Gleichstellung von gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. zu welchem Zeitpunkt die von ihr bereits lang angekündigte Dienstrechtsreform in den Landtag eingebracht wird, insbesondere ob in deren Rahmen die Schaffung verfassungskonformer Regelungen vor dem Hintergrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts (1 BvR 1164/07) für Beamtinnen und Beamte in eingetragenen Lebenspartnerschaften vorgesehen ist;
2. ob es zutrifft, dass das Beamtenbesoldungs- und Beamtenversorgungsrecht insoweit gegen die Richtlinie 2000/78/EG verstößt, als danach Beamtinnen und Beamte, die eine Lebenspartnerschaft führen, keinen Familienzuschlag der Stufe 1 und ihre Partnerinnen und Partner keine Beihilfe und keine Hinterbliebenenpension erhalten;
3. a) ob und wann sie es vorsieht, das Landesrecht an das am 1. Januar 2005 in Kraft getretene „Gesetz zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts“ anzupassen,

b) ob und wann sie das bestehende Landesausführungsgesetz zum Lebenspartnerschaftsgesetz (GBl. 2009 Nr. 10 S. 245/246 – Gesetz vom 23. Juni 2009) aufhebt, damit das Gesetz zur Reform des Personenstandsrechts mit der bundesweiten Zuständigkeit der Standesämter für die Schließung von Lebenspartnerschaften in Kraft tritt;

II.

im Rahmen der Dienstrechtsreform das gesamte Landesrecht verfassungskonform anzupassen und die eingetragene Lebenspartnerschaft rechtlich mit der Ehe gleichzustellen.

11. 02. 2010

Kretschmann, Lösch
und Fraktion

Begründung

Der Europäische Gerichtshof hat in der Rechtssache T. M. (C-267/06, NJW 2008, 1649) entschieden, dass die Benachteiligung von Lebenspartnern gegenüber Ehegatten bei der Hinterbliebenenversorgung eine Diskriminierung wegen ihrer sexuellen Ausrichtung darstellt. Diese ist durch die Richtlinie 2000/78/EG verboten, wenn sich die Lebenspartner hinsichtlich des Entgelts in einer mit Ehepartnern „vergleichbaren Situation“ befinden.

Mit Beschluss vom 7. Juli 2009 (1 BvR 1164/07; DVBl 2009, 1501) hat der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts beschlossen, dass im Bereich der betrieblichen Hinterbliebenenrente für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes eine Differenzierung zwischen Ehegatten und Lebenspartnern einer Rechtfertigung entbehrt und daher einen Verstoß gegen das Grundrecht auf Gleichbehandlung nach Artikel 3 Abs. 1 GG darstellt.

Die Landesregierung hat diesbezüglich im Fraktionsantrag „Gleichstellung von Beamtinnen und Beamten in eingetragenen Lebenspartnerschaften“ (Drucksache 14/5457) auf die Umsetzung bzw. Prüfung im Rahmen der Dienstrechtsreform verwiesen.

Neun Bundesländer (Berlin, Bremen, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein) haben Lebenspartnerinnen und Lebenspartner in ihrem gesamten Landesrecht (mit Ausnahme des Beamtenbesoldungs- und Beamtenversorgungsrechts) mit Ehegatten gleichgestellt.

In 14 von 16 Bundesländern gelten seit dem 1. Januar 2009 nur noch das Personenstands- und das Lebenspartnerschaftsgesetz des Bundes. Damit ist dort einheitlich die Zuständigkeit der Standesämter gegeben, das Verfahren ist vollständig dem der Eheschließung angeglichen.

Nur noch Baden-Württemberg und Thüringen haben von der sogenannten Länderöffnungsklausel im Lebenspartnerschaftsgesetz Gebrauch gemacht und ihre abweichenden Regelungen beibehalten. Thüringen will nun nach dem BVG-Entscheid vom Juli 2009 diese Regelung rückgängig machen.

Mit Blick auf die aktuelle Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vom 7. Juli 2009 und auf die Vorgaben der Europäischen Kommission zur Gleichbehandlung nach der Richtlinie 2000/78/EG fordern wir die Landesregierung auf, das gesamte Landesrecht – inklusive Beamtenrecht, Personenstandsrecht u. a. – verfassungskonform anzupassen und die eingetragene Lebenspartnerschaft rechtlich in allen Bereichen mit der Ehe gleichzustellen.

Damit würde Baden-Württemberg endlich seine seit Jahren praktizierte Diskriminierung von Menschen, die in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften leben, beenden.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 4. März 2010 Nr. 4–1020/2 nimmt das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. zu welchem Zeitpunkt die von ihr bereits lang angekündigte Dienstrechtsreform in den Landtag eingebracht wird, insbesondere ob in deren Rahmen die Schaffung verfassungskonformer Regelungen vor dem Hintergrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts (1 BvR 1164/07) für Beamtinnen und Beamte in eingetragenen Lebenspartnerschaften vorgesehen ist;

Zu 1.:

Der Gesetzentwurf zur Dienstrechtsreform soll nach der Ressortabstimmung und der nach § 120 des Landesbeamtengesetzes gebotenen Beteiligung der Gewerkschaften und Berufsverbände sowie der kommunalen Landesverbände in den Landtag eingebracht werden. Die Frage der Gleichstellung soll im Zuge der Dienstrechtsreform entschieden werden.

Im allgemeinen Dienst- und Laufbahnrecht von Baden-Württemberg sind Beamtinnen und Beamte in eingetragener Lebenspartnerschaft bereits nach heutiger Rechtsauslegung in der Praxis Ehegatten gleichgestellt. Das Landesbeamtengesetz und darauf gründende Verordnungen knüpfen nämlich nicht an den Ehegattenbegriff an, sondern verwenden allgemeine Angehörigenbegriffe, die eingetragene Lebenspartner in aller Regel umfassen.

2. ob es zutrifft, dass das Beamtenbesoldungs- und Beamtenversorgungsrecht insoweit gegen die Richtlinie 2000/78/EG verstößt, als danach Beamtinnen und Beamte, die eine Lebenspartnerschaft führen, keinen Familienzuschlag der Stufe 1 und ihre Partnerinnen und Partner keine Beihilfe und keine Hinterbliebenenpension erhalten;

Zu 2.:

Die eingetragene Lebenspartnerschaft wurde in weiten Teilen des Beamtenrechts des Landes Baden-Württemberg der Ehe nicht gleichgestellt, die Ehe ist gegenüber der eingetragenen Lebenspartnerschaft privilegiert. Dies hat zur Folge, dass eingetragenen Lebenspartnern weder Ehegattenfamilienzuschlag, noch eine Hinterbliebenenversorgung gewährt werden.

Zwar hat der EuGH entschieden, dass die Hinterbliebenenversorgung der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen (Vddb) grundsätzlich in den Anwendungsbereich der o. g. Richtlinie fällt. Ob eine Diskriminierung wegen der sexuellen Ausrichtung im Sinne der Richtlinie 2000/78/EG vorliege, bestimme sich danach, ob sich überlebende Ehegatten und überlebende Lebenspartner in einer vergleichbaren Situation in Bezug auf die Hinterbliebenenversorgung befänden. Eine Entscheidung darüber, ob die Situation von

Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern vergleichbar ist, wurde vom EuGH nicht getroffen. Das Urteil des EuGH hat daher keine unmittelbaren Folgen für die Betroffenen. Der EuGH hat vielmehr die Angelegenheit ausdrücklich an das nationale Gericht zurückverwiesen. Nach der Entscheidung des EuGH musste daher von den deutschen Gerichten geklärt werden, ob die eingetragene Lebenspartnerschaft nach deutschem Recht Lebenspartner in eine Lage versetzt, die mit der Situation von Ehegatten vergleichbar ist.

Das Bundesverfassungsgericht hat sich mit der vom EuGH offengelassenen Frage befasst und mit Beschluss vom 6. Mai 2008, Az.: 2 BvR 1830/06, über eine im Bereich der Beamtenbesoldung eingelegte Verfassungsbeschwerde entschieden. Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts verstößt es nicht gegen Artikel 3 GG und auch nicht gegen die Richtlinie 2000/78/EG, wenn Beamte aus einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und verheiratete Beamte ungleich behandelt werden. Das Gericht vertrat die Auffassung, dass im Recht des öffentlichen Dienstes keine vergleichbare Situation zwischen Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern besteht. Eine allgemeine rechtliche Gleichstellung der Lebenspartnerschaft mit der Ehe bestehe im deutschen Recht nicht. Der Gesetzgeber habe vielmehr an die Rechtsinstitute Ehe und eingetragene Lebenspartnerschaft unterschiedliche Rechtsfolgen geknüpft, die der verfassungsrechtlichen Wertung aus Artikel 6 I GG folgend zwischen diesen Formen der Partnerschaft differenzieren.

Entgegen der noch im Jahr 2008 vertretenen Auffassung des Bundesverfassungsgerichts wurde in der aktuell ergangenen Entscheidung vom 7. Juli 2009, Az.: 1 BvR 1164/07, die von einem anderen Senat des Bundesverfassungsgerichts stammt, im Bereich des Privatrechts vertreten, dass bei einem Ausschluss des eingetragenen Lebenspartners aus der Hinterbliebenerversorgung der VBL eine Ungleichbehandlung aufgrund der sexuellen Orientierung stattfindet.

Diese neuere Bundesverfassungsgerichtsentscheidung vom Juli 2009 ist nicht zu einem beamtenrechtlichen Streitgegenstand ergangen, wie dies bei der früheren Entscheidung vom Mai 2008 der Fall ist. Dass ein Verstoß des Beamtenbesoldungs- und Beamtenversorgungsrechts gegen die Richtlinie 2000/78/EG vorliegt, ist somit bisher nicht höchstrichterlich entschieden.

3. a) ob und wann sie es vorsieht, das Landesrecht an das am 1. Januar 2005 in Kraft getretene „Gesetz zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts“ anzupassen,

b) ob und wann sie das bestehende Landesausführungsgesetz zum Lebenspartnerschaftsgesetz (GBl. 2009 Nr. 10 S. 245/246 – Gesetz vom 23. Juni 2009) aufhebt, damit das Gesetz zur Reform des Personenstandsrechts mit der bundesweiten Zuständigkeit der Standesämter für die Schließung von Lebenspartnerschaften in Kraft tritt;

Zu 3.:

a) Ein grundlegender Bedarf zu Änderungen des Landesrechts aufgrund des Gesetzes zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3396) besteht nach Auffassung der Landesregierung nicht. Allein die Tatsache, dass der Bund in seinem Zuständigkeitsbereich verschiedene Anpassungen vorgenommen hat, verpflichtet das Land nicht zu einem gleichartigen Vorgehen.

b) Durch das Personenstandsrechtsreformgesetz hat der Bundesgesetzgeber die Zuständigkeit für die Begründung und die Beurkundung von eingetragenen Lebenspartnerschaften dem Standesamt als Regelzuständigkeit

übertragen. § 23 Abs. 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes gestattet es aber den Ländern, von der Regelzuständigkeit des Standesamts abzuweichen und diese Aufgabe auf eine andere Behörde zu übertragen. Der Landesgesetzgeber hat von diesem Gestaltungsspielraum Gebrauch gemacht, sodass in Baden-Württemberg weiterhin in den Landkreisen die Landratsämter und in den Stadtkreisen die Gemeinden als untere Verwaltungsbehörden für die Begründung von Lebenspartnerschaften zuständig sind. Der Gesetzgeber hat dies in Zusammenhang mit der Novellierung des Gesetzes zur Ausführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes im Jahr 2009 bestätigt.

II. im Rahmen der Dienstrechtsreform das gesamte Landesrecht verfassungskonform anzupassen und die eingetragene Lebenspartnerschaft rechtlich mit der Ehe gleichzustellen.

Zu II.:

Aufgrund der Föderalismusreform hat nunmehr der Landesgesetzgeber die Zuständigkeit für die Besoldung und Versorgung der Beamtinnen und der Beamten des Landes, der Gemeinden, der Landkreise und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts erhalten. Solange der Landesgesetzgeber von der neuen Kompetenz keinen Gebrauch gemacht hat, gilt das bisherige Bundesrecht weiter.

Der Finanzausschuss hat am 12. November 2009 beschlossen:

„Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

vor dem Hintergrund des jüngsten Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts (1 BvR 1164/07) im Rahmen der Dienstrechtsreform sicherzustellen, dass für Beamtinnen und Beamte in eingetragener Lebenspartnerschaft zweifelsfreie Regelungen getroffen werden.“

Die Landesregierung wird der Entschliebung des Finanzausschusses nachkommen und im Rahmen der Dienstrechtsreform prüfen, ob und gegebenenfalls welche Regelungen für Beamtinnen und Beamte in eingetragener Lebenspartnerschaft getroffen werden sollen.

In Vertretung

Benz

Ministerialdirektor